

Sitzungsvorlage Nr.: 116/2023
 Bearbeiter.: Tobias Böttner

Sitzung am 17.11.2023
 Aktenzeichen: 024.12

Öffentlich
 Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	<i>Tobias Böttner</i>		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	17.11.2023	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zur Vornahme der Verpflichtung des wiedergewählten Bürgermeisters Frank Schroft

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt gemäß § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Herrn / Frau Stadtrat / Stadträtin _____, die Verpflichtung des wiedergewählten Bürgermeisters Frank Schroft vorzunehmen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Frank Schroft wurde bei der Bürgermeisterwahl am 24.09.2023 mit 93,34% der abgegebenen Stimmen in seine zweite Amtszeit gewählt. Das Kommunalamt des Landratsamts Zollernalbkreis hat mit Schreiben vom 13.10.2023 die Wahl von Herrn Bürgermeister Frank Schroft für gültig erklärt.

Gemäß § 42 Abs. 3 GemO schließt sich im Falle der Wiederwahl die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Somit beginnt die zweite Amtszeit von Herrn Bürgermeister Schroft am 01.12.2023. Nach § 42 Abs. 6 GemO ist die Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates vorzunehmen.

Im Falle der Wiederwahl entfällt eine (nochmalige) Vereidigung. Dagegen gilt die Verpflichtung nur für das jeweilige Amt und die bestimmte Amtszeit. Daher ist die Erneuerung dieser Verpflichtung im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich.

Nach § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es darf offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.